

Drucksachen-Nr. <b>BV/564/2016</b>	Datum 19.09.2016	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Finanzen und Teilnehmungsmanagement

## Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	20.09.2016						
Kreisausschuss	27.09.2016						
Kreistag Uckermark	05.10.2016						

Inhalt:

Bemessung des Ausgleichs für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung auf Grundlage des Verkehrsvertrages

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 3.900.000 €	Produktkonto 54710.531520/731520	Haushaltsjahr 2017	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: 3.900.000 €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt einen Ausgleich für die Beförderungsangebote gemäß den Vorgaben des Verkehrsvertrages in Höhe von 3,9 Mio. €.

Der Landrat wird beauftragt ein Fahrplanangebot zu erstellen, das den Vorgaben des Nahverkehrsplanes und den zur Verfügung stehenden Mitteln entspricht.

gez. i.V. Bernd Brandenburg  
Landrat

gez. Bernd Brandenburg  
Dezernent/in

## Begründung:

Mit der Drucksache BV/340/2015 beschloss der Kreistag des Landkreises Uckermark über den öffentlichen Dienstleistungsvertrag (Verkehrsvertrag) zwischen dem Landkreis und der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH mit einer Laufzeit vom 01.06.2016 bis zum 31.05.2026.

Der Ausgleichsbetrag für die Beförderungsangebote wird gemäß den Vorgaben des Verkehrsvertrages in Abschnitt C. II Ziff. 5 in Verbindung mit der Anlage IX berechnet und der UVG nach entsprechendem Beschluss durch den Kreistag bekannt gegeben und gewährt.

Die jährliche Anpassung des Verkehrsangebotes ist im Abschnitt C. II Ziff. 5 des Verkehrsvertrages geregelt. Demnach ist die Vorlage eines Fahrplanentwurfes, der ab Dezember des Jahres für das Folgejahr gelten soll, bis zum 31. August des Jahres durch die UVG einzureichen. Die Bestätigung des endgültigen Fahrplans und des geplanten Ausgleichs der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung durch den Aufgabenträger an die UVG erfolgt bis zum 30. September des Jahres.

Als Grundlage zur Berechnung des Ausgleichsbetrages dient die Anlage IX – Ausgleichsberechnung – als Bestandteil des neuen Verkehrsvertrages mit Gültigkeit ab dem 01.06.2016. Darin wird festgelegt, dass sich die zur Ermittlung des Vergütungssatzes pro Nutzwagenkilometer zugrunde legenden Parameter und Kostensätze für das Jahr 2016 ab dem 01.06.2016 nach Maßgabe der Trennungsrechnung zur Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Vorjahres ermitteln. Von diesem Kostensatz sind die zu erwartenden Einnahmen, die weiteren positiven finanziellen Auswirkungen und Fördermittel oder Zuschüsse Dritter je Nutzwagenkilometer abzuziehen. In den Folgejahren sind die tatsächlichen Kosten des jeweiligen Vorjahres zur Ermittlung der Kosten pro Nutzwagenkilometer als Ausgangspunkt für den prognostizierten Ausgleichsanspruch zu verwenden. Die benannten Parameter der Kosten in Nutzwagenkilometer bleiben hierbei unverändert. Die Kosten für das Folgejahr werden unter Anwendung des VBB-Tarifindex fortgeschrieben.

Für das Jahr 2017 wurde somit ab Gültigkeit 01.01.2017 ein Kostensatz je Nutzwagenkilometer i.H.v. EUR 2,35 ermittelt. Abzüglich der zu erwartenden Einnahmen, der weiteren positiven finanziellen Auswirkungen und Fördermittel oder Zuschüsse Dritter ergab sich somit eine prognostizierte Ausgleichshöhe von 1,53 EUR je Nutzwagenkilometer.

Gemäß Anlage IX zum Verkehrsvertrag wird der absolute Betrag der Zuschusshöhe ermittelt, indem der prognostizierte Kostensatz je Nwkm mit den prognostizierten Nwkm auf Basis des fortgeschriebenen Rahmenfahrplanes multipliziert wird.

Nach Vorlage des ersten Fahrplanentwurfes durch die Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH ergäbe sich ein Ausgleichsbetrag für 2017 von 10.542.985,20 €.

Linien-km lt. Anlage IIIa	6.541.270
30% der Rufbus-km in Höhe von 1.165.233	<u>349.570</u>
	6.890.840 x 1,53 € =10.542.985,20 €

Der Ausgleichsbetrag beinhaltet die Weitergabe von Landesmitteln gemäß Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNV-Finanzierungsverordnung - ÖPNV-FV) und die Weitergabe von Zuweisungen für die Durchführung von Bedarfsverkehren.

Auf Basis der Zuweisungsbescheide des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 18.07.2016 sowie vom 07.09.2016 werden für 2017 dafür folgende Werte herangezogen:

10.542.985,20 €	Ausgleichsbetrag
-2.927.719,00 €	Landesmittel gemäß § 1 Abs. 2 ÖPNVFV (Normalverkehr)
-2.643.166,00 €	Landesmittel gemäß § 1 Abs. 3 ÖPNVFV (Ausbildungsverkehr)
<u>-45.257,38 €</u>	<u>Zuweisung für die Durchführung des Bedarfsverkehrs</u>
4.926.842,82 €	

Als Eigenanteil des Landkreises für das Jahr 2017 verbleibt somit ein Betrag von 4.926.842,82 €. Abzüglich voraussichtlicher Erträge aus den Erstattungen für Stadtverkehre, kreisüberschreitende Verkehre und Ausbildungsverkehr ist mit einem Gesamt-Aufwand des Landkreises von 4.653.842,82 € zu rechnen, wobei aus der endgültigen Einnahmearteilung ein Risiko für einen weiteren Anstieg des Eigenanteils gegeben ist.

Nach derzeitigem Planungsstand ist für 2017 ein Eigenanteil des Landkreises Uckermark in Höhe von 3,9 Mio. € zur Mitfinanzierung des ÖPNV eingeplant. Dies entspricht bei einer Umlagegrundlage von 128.519.782 € gemäß Orientierungsdaten und einem Hebesatz von 45,9 % einem Anteil von ca. 3 % an der Kreisumlage. Ein Anstieg um weitere 753.842,82 € entsprechend des ersten vorliegenden Fahrplanentwurfs würde die Heranziehung weiterer 0,6 Prozentpunkte der Kreisumlage bedeuten.

Um den für das Haushaltsjahr 2017 geplanten Eigenanteil von 3.900.000 € nicht überschreiten zu müssen, wären ca. 500.000 Kilometer weniger Fahrplanmasse erforderlich.

Derzeit wird an der Optimierung des Fahrplanentwurfs gearbeitet, indem die ersten Vorschläge nach Zweckmäßigkeit und Auswirkungen untersucht werden. Da die Optimierungen teilweise auch den kreisüberschreitenden Verkehr betreffen, sind ebenfalls bedarfsgerechte Abstimmungen notwendig.

Über die Ergebnisse der Optimierungsmöglichkeiten ist im nächsten Ausschuss für Regionalentwicklung zu berichten.

## **Anlagenverzeichnis:**

Anlage IIIa - Jahresübersicht Kilometerleistung Rahmenfahrplan  
Anlage IX - Berechnung der Ausgleichsleistung